

Jugendordnung

des SVE Ernstroda e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Jugendliche (alle weibl. und männl. jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr) und alle im Jugendbereich tätigen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Der SVE stellt sich im Jugendbereich folgende Aufgaben:

- Förderung des Jugendsports
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen und Bildungseinrichtungen
- Pflege zur internationalen Verständigung
- Aufnahme und Pflege internationaler Beziehungen

§ 3 Organ

Das Organ für die Jugendarbeit ist der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendwart) und je 1 Jugendvertreter der Abteilungen.
- b) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen.
- c) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung und dieser Ordnung.
- d) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- e) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SVE. Er entscheidet mit über die Verwendung der für Jugendarbeit zufließenden Mittel.

§ 5 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung durch einfache Mehrheit der Anwesenden.

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung und tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 12.05.05 in Kraft.